

# Bekanntmachung

## Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steinbach-Ort/ Schönau“

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18 ha. umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Steinbach-Ort/ Schönau“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Festsetzung Sanierungsgebiet Steinbach-Ort/ Schönau“ Maßstab 1:2000 des Büros BAURCONSULT vom 08.10.2019 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist abgeschlossen.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB.

### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Steinbach a. Wald, den 09.10.2019



Thomas Löffler  
Erster Bürgermeister

## HINWEISE

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus eingesehen werden.

Steinbach a. Wald, 09.10.2019

Thomas Löffler  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

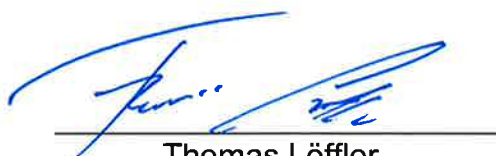
Aushang an den Gemeindetafeln

Ausgehängt am: 21.10.2019

Abgenommen am: 22.11.2019

Gemeinde Steinbach a. Wald

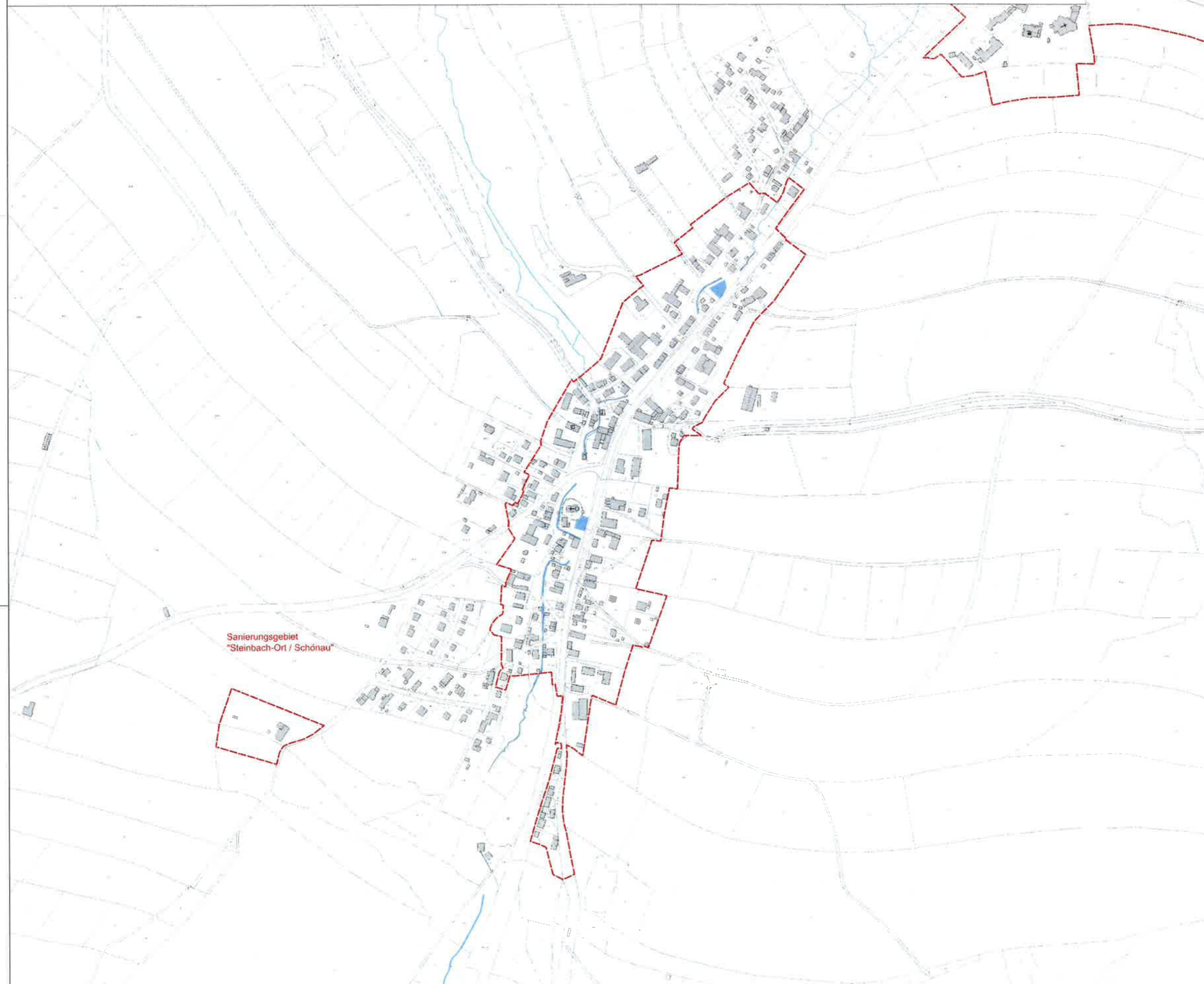
Steinbach a. Wald, 18.10.2019



Thomas Löffler  
Erster Bürgermeister



## FESTSETZUNG SANIERUNGSGEBIET "STEINBACH-ORT / SCHÖNAU" (~18 ha)



Sanierungsgebiet  
"Steinbach-Ort / Schönau"

- Sanierungsgebiet**
  - Umgrenzung des Sanierungsgebietes "Steinbach-Ort / Schönau"
- Sonstiges**
  - Gewässer
  - Bahntrasse
  - Gebäudebestand
  - Gemeindegrenze



M 1:2.000  
08.10.2019

**BAURCONSULT**  
ARCHITEKTEN INGENIEURE  
Raiffeisenstraße 3 | 57437 Halftun | T +49 9521 996 0